

Projektaufruf 2019:

	<u>Seite</u>
1. Vorwort	2/3
2. Projektförderung - Ziel der Förderung (Zuwendungszweck)	3
3. Gegenstand der Förderung	3/4
4. Zuwendungsempfänger	4
5. Zuwendungsvoraussetzungen	4
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
a. Zuwendungsart	5
b. Finanzierungsart	5
c. Finanzierungsform	5
7. Verfahren	5/6
a. Antragsverfahren	5
b. Bewilligungsverfahren	6
c. Fristen	6
d. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
e. Verwendungsnachweisverfahren	6
f. zu beachtende Vorschriften	6
8. Geltungsdauer	7
9. Anlage	7

1. Vorwort

Mit rund 82.000 Kräften ist der Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehr ein essentieller Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen. Um diesen Bestand zu erhalten beziehungsweise zu erhöhen und somit gleichwohl auch den Schutz der Bürger in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten ist die Akquise von Nachwuchskräften unumgänglich. Der Bereich Jugendfeuerwehr, in welcher Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren aktiv werden können, hat bereits einen Bestand von rund 21.000 Mitgliedern. Wichtig ist jedoch auch, bereits diejenigen zu erreichen, welche auf Grund der Altersgrenze noch nicht im Bereich der Jugendfeuerwehr aktiv werden können. Auch diesen soll der Beruf oder die ehrenamtliche Tätigkeit der Feuerwehr nahegebracht werden. Der Startschuss für die offizielle Gründung von Kinderfeuerwehren und somit der erste wichtige (neue) Impuls fiel mit dem neuen Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes NRW (- BHKG -) zum 01. Januar 2016. Die Förderung von qualifiziertem Nachwuchs und die frühzeitige Gewinnung von motivierten Kindern in der Feuerwehr ist ein dringendes Anliegen, um die Feuerwehren zukunftsfest zu machen. Um junge Menschen für eine Tätigkeit in der Feuerwehr zu gewinnen und Kinder an eine ehrenamtliche Tätigkeit heranzuführen sind Freiwillige Feuerwehren bei ihrer Arbeit und den Herausforderungen der Zukunft - unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen - zu unterstützen. Die Gründung von Kinderfeuerwehren ist eine neue, großartige Chance und der richtige Schritt in Richtung „sichere Zukunft“.

Im Jahr 2017 hat das Land erstmalig eine finanzielle Unterstützung für das Projekt Gründung und Förderung von Kinderfeuerwehren (§ 13 Abs. 2 BHKG) zur Verfügung gestellt. Seit 2017 haben bislang 74 Kinderfeuerwehren eine Förderung erhalten. Das Ministerium des Innern hat mit seiner Förderkampagne die Arbeit von Kinderfeuerwehren mit sogenannten Mannschaftstransportfahrzeugen unterstützt sowie in Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren (VdF) die Beschaffung von gut ausgestatteten Lern- und Spielstarterpaketen und Schulungen von dann gut qualifiziertem pädagogischen Personal in den Kinderfeuerwehren der Kommunen gefördert.

Landesweit erlernen Mädchen und Jungen in den Kinderfeuerwehren das wichtige Brandschutzthema mit Spiel und Spaß, sie erfahren dort die für unsere Gesellschaft so wichtige Erziehung hin zu Teamgeist, Hilfsbereitschaft und Solidarität, um so die Retter und Heldinnen von morgen zu sein.

In Anlehnung an die fast 100%-ige Abdeckung bei den kommunalen Jugendfeuerwehren ist absehbar, dass sich die Zahl der Kinderfeuerwehren ebenfalls über die Jahre weiter erhöhen wird. Insgesamt sind bislang Fördermittel in Höhe von rd. 3,3 Millionen für die MTF Kinderfeuerwehren und für die Leistungen des VdF vom Land angewiesen worden.

Die Entwicklung dieses Förderkonzeptes und die Umsetzung der skizzierten Ansätze werden nun im Jahr 2019 fortgeführt werden.

2. Projektförderung 2019 - Ziel der Förderung (Zuwendungszweck)

Ziel des Aufrufs ist es, den Feuerwehren für die Einrichtung einer Abteilung „Kinderfeuerwehr“ einen guten Start zu ermöglichen. Die **einmalige** Förderung umfasst die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF), welches sich an den nachfolgenden Kriterien orientiert. Als Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung 80 Prozent der Kaufsumme eines MTW gewährt (max. 48.000 €). Die Verwendung des Fahrzeuges ist für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Mannschaftstransportfahrzeuge. Diese müssen unten dargestellte Merkmale besitzen:

Mannschaftstransportfahrzeug zum Transport von 2 Erwachsenen und 7 Kindern (insg. 9 Personen)	
Flache Blaulichtanlage Oder Mobile Signalanlage (Blaulicht und Horn)	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug Unter Beachtung der Vorschriften für Sonder-signalzeichen
Großer Kofferraum	Ausschlaggebend ist, dass dieser geeignet ist,

	alle für die Mitnahme der Kinder und gegebenenfalls die für Durchführung von Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr erforderlichen Gegenstände zu verstauen.
Zulässiges Gesamtgewicht < 3,5t	Nur ein Führerschein der Klasse B erforderlich
Einparkhilfe	Zur Sicherheit für ungeübte Fahrer
Farbe Feuerwehr-Rot (Serie)	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug
Vorrüstung oder Ausrüstung Digitalfunk	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug
Klimaanlage/-automatik	
Kindersitze	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Kindersitze, <u>z.B.</u> Zulassung gem. ECE-R 44 für die Gruppe 2/3 (15-36 kg Körpergewicht) - Höhenverstellbare Kopfstütze - Höhenverstellbare Gurtführung - Gepolsterte Seiten-/ Wangenteile im Brust und Kopfbereich - Kindersitzberatung durch örtl. Polizei

4. Zuwendungsempfänger

Einmalig antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen in Nordrhein-Westfalen, welche bereits eine „Kinderfeuerwehr“ eingerichtet haben oder sich in Gründung einer solchen befinden und die bislang keine Fördermittel (o.ä.) erhalten haben. In Gründung befindet sich eine Kinderfeuerwehr, wenn bereits Anmeldungen für mindestens eine Gruppe (sieben Kinder) vorliegen sowie zwei Betreuungspersonen vorhanden sind. Darüber hinaus müssen bereits Räumlichkeiten vorhanden sowie ein Konzept erarbeitet sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzung ist der Nachweis über das Vorhandensein von mindestens zwei Betreuungspersonen, welche bereits eine Jugendgruppenleiter-Grundausbildung absolviert haben, sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden oder alternativ über höherwertige pädagogische Vorbildung verfügen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Projektauftrages und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen.

a. Zuwendungsart:

Projektförderung

b. Finanzierungsart

Anteilfinanzierung für ein MTF

(Die Förderung wird in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch maximal 48.000 Euro).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Vorhaben stehen (vorhabenbezogene Sachausgaben, insbesondere die Anschaffungskosten des MTF.)

Gem. Nr. 2.33 VVG zu § 44 LHO werden zweckgebundene Spenden bei der Finanzierung des Eigenanteils außer Acht gelassen, soweit ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Anteil in Höhe von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei dem Zuwendungsempfänger verbleibt.

c. Finanzierungsform

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

7. Verfahren

Ein Anspruch der Kommune (als Antragstellerin) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach der Reihenfolge der (vollständigen) Antragseingänge.

a. Antragsverfahren

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Weiter sind ein Kostenvoranschlag zum MTF sowie ein Nachweis über das Vorhandensein von mindestens zwei Be-

treuungspersonen, welche bereits eine Jugendgruppenleiter-Grundausbildung absolviert haben, sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden oder alternativ über höherwertige pädagogische Vorbildung verfügen, beizufügen.

b. Bewilligungsverfahren

Die Förderanträge sind eingescannt und mit rechtsgültiger Unterschrift an folgende Adresse zu richten:

Kinderfeuerwehren-projektfoerderung2019@im.nrw.de

Ansprechperson: Nicole Piskurek, 0211-871-2416

c. Fristen

Einsendeschluss für die Anträge auf Förderung eines Mannschaftstransportfahrzeugs ist der **30.04.2019**.

d. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist der Zahlungsabruf einschließlich der Vorlage des tatsächlichen Kaufvertrages. Entsprechende Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

e. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel entsprechend den Nebenbestimmungen für Gemeinden zu § 44 LHO nachzuweisen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

f. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), die §§ 23, 44 LHO und die

hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht im Förderbescheid Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

www.im.nrw.de

und endet spätestens **mit Ablauf des 30. April 2019.**

9. Anlage: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung